

Für das o.g. Vorhaben wurde am 19.03.2021 die Abgrabungsgenehmigung erteilt.

Im Rahmen der in diesem Verfahren durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 27 Satz 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist als untere Abgrabungsbehörde sachlich und örtlich zuständig, das Anhörungsverfahren durchzuführen (Art. 3 Satz 1 und Art. 5 Satz 1 BayAbgrG, Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG). Die Anhörungsbehörde veranlasst daher die Auslegung der Unterlagen (Art. 78a Satz 2 i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG).